

# Hilfen in sonstigen Lebenslagen

Unter diesem Begriff wird eine Fülle von Hilfsmöglichkeiten verstanden, so z.B.:

- vorbeugende Gesundheitshilfe (Kuren, Erholungsmaßnahmen)
- Krankenhilfe (Kosten ärztlicher Behandlung, Krankenhaus, Zahnersatz, Brille u.s.w.)
- Hilfe zur Pflege (bei häuslicher Pflege Hilfsmittel, Aufwendungen von Nachbarn oder Angehörigen, Kosten einer Pflegekraft, Pflegegeld)
- Altenhilfe (Altenerholung, Altenwohnungen, Vermittlung von altersgerechten Diensten oder Heimplätzen)

Bei diesen Hilfen berechnet das Sozialamt folgende Einkommensgrenze:

$$\begin{array}{l} \text{Grundbetrag (je nach Hilfeart)} \\ + \text{ Kosten der Unterkunft (Miete./ Wohngeld ohne Heizkosten)} \\ + \text{ Familienzuschlag (z.B. für jeden Angehörigen im Haushalt)} \\ \hline \text{Summe = Einkommensgrenze} \end{array}$$

Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, so muss geprüft werden, ob und inwieweit der Einsatz der notwendigen Mittel zumutbar ist. Dabei werden besondere Belastungen berücksichtigt.

Bei der Sozialhilfe kommt es nicht nur auf das Einkommen, sondern auch auf das Vermögen an. Bestimmte Vermögenswerte sind jedoch geschützt, so z.B. ein Sparguthaben (Grundbetrag für Hilfeempfänger 1.600 € plus 256 € für jede weitere unterhaltene Person plus 614 € für Ehegatten, bei Hilfeempfängern über sechzig Jahre erhöht sich der Grundbetrag auf 2.600 €) oder ein selbstbewohntes, angemessenes Haus oder Eigentumswohnung.

Sozialhilfe muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden. Nur in Ausnahmefällen (z.B.: bei darlehensweiser Hilfe, nicht geschütztem Vermögen) oder wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche bzw. unvollständige Angaben gemacht wurden, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung.

Muss die Sozialhilfe in einem Heim gewährt werden, weil eine häusliche Versorgung nicht mehr möglich ist, wird neben den Heimkosten ein Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung gezahlt.